10/1
1. Ä.

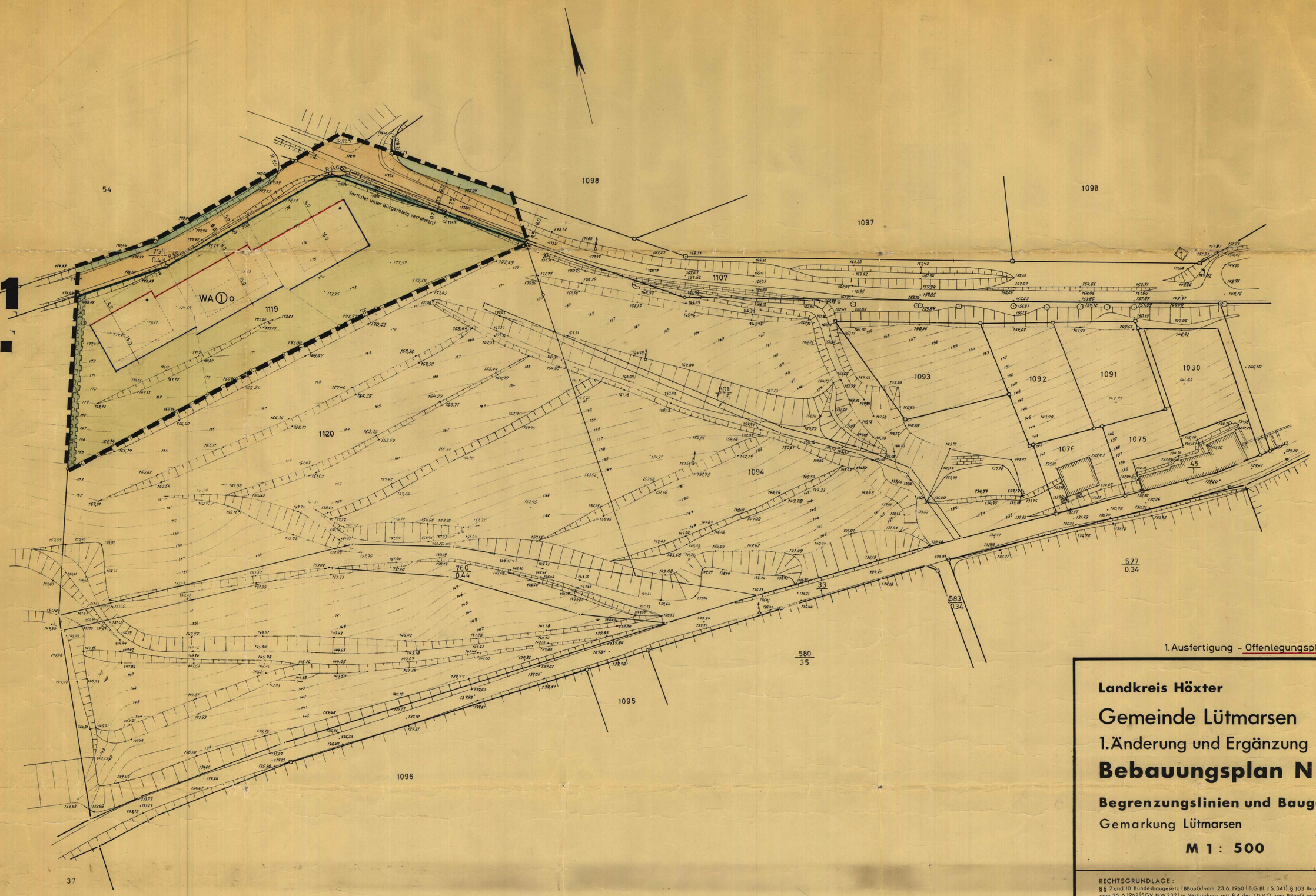

Die Höhen beziehen sich auf NN.
Anschlußhöhe Bolzen Kirche LütmarsenHöhe = 124,62 ü.NN.

1. Ausfertigung - Offenlegungsplan

Landkreis Höxter

Gemeinde Lütmarsen

1. Änderung und Ergänzung

Bebauungsplan Nr. 1

Begrenzungslinien und Baugestaltung

Gemarkung Lütmarsen Flur 13 I

M 1 : 500

RECHTSGRUNDLAGE:
§§ 2 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (B.G.Bl. I S. 341), § 103 Bauordnung (Bau O NW.) vom 25.6.1962 (SGV. NW 232) in Verbindung mit § 4 der I.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GSV. 231) und § 9 (2) BBauG.

KARTENGRUNDLAGE:
Angefertigt aufgrund örtlicher Aufnahme
Paderborn, den 19. August 1963
Dipl. Ing.
Ö.b. Verm. Ing.

FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBAUG)

Art und Mass der baulichen Nutzung (Bau N VO)

BAUGEBIET		Zahl der Vollgeschosse zwingend Z	Höchstgrenze	Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ	Baumassenzahl BMZ	Bauweise
WA 1 o	Allgemeines Wohngebiet	1		0,4	0,4	-	offen

BAUGESTALTUNG GEMÄSS § 103 BAU O NW

	Dachneigung	Geb. Höhe: Gebäude	Geb. Höhe: Nebengebäude	Drempelhöhe	Dachaufbauten	Dachdeckung	Firststellungen, Einfriedigungen
WA 1 o	30°	3,5	3,5	keine	keine	braune Pfannen	Die in den geplanten Gebäuden eingezeichnete Firstlinie ist verbindlich. Die Vorgärten dürfen nur durch 0,50m hohe lebende Hecken eingefriedigt werden.

Die Westgrenze des Flurstücks 1119 soll durch eine lebende Hecke (Hainbuche, Feldahorn, Buche u.ä.) eingefriedigt werden.

* Maximale Höhe der Traufe über Terrain in Höhe der Baulinie gemessen.

LINIEN UND FLÄCHEN (PLA.Z.VO)

- Plangebietsgrenze (13.6)
- Strassenbegrenzungslinie (6.3)
- Baulinie (3.3)
- Baugrenze (3.4)

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- Öffentliche Verkehrsflächen (6.1)
- Private Grünflächen (Hausgärten u.a.)
- Öffentliche Grünflächen (9.)

ERLÄUTERUNGEN

- Gemeindegrenzen
- Gemarkungsgrenzen
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- 125 Höhenlinie
- 112.16 (a) Höhenpunkt
- Böschung mit B.-Höhe in m
- Strassenachse
- Sonst. Messungslinie

Vorhandene Gebäude und Geschosszahl
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Durchfahrt und Arkaden
- Offene Halle

Geplante Gebäude, Geschosszahl u. Firstrichtung
- 1-geschossig

Sichtfelder bei Strasseneinmündungen (25 / 50)

In den Sichtfeldern dürfen Gegenstände, bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn aufragen. Sichtbehindernd es Gelände ist ggf. abzutragen.

SONSTIGE VERMERKUNGEN

- Vorgesehene Eigentumsgrenzen
- Geplante Landstrassen

Vorgesehene Bepflanzung:
- Baum
- Hecke

Versorgungsanlagen: vorh. / gepl.
- Regenwasser, Mischwasser
- Schmutzwasser
- Strassensinkkasten
- Kanalschacht 184,65 Kanaldeckelhöhe 181,72 Kanalsohle
- Hydrant
- Absteller
- Elt.-Freileitung (mit Spannungsangabe)
- Wasserleitung
- Gas-Fernleitung
- Masten

AUFHEBUNGEN

Für die Gebiete, die zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören, tritt der bisherige Plan Nr. mit Inkrafttretung dieses Bebauungsplanes ausser Kraft.

ÄNDERUNGEN

Änderungen nach der Offenlegung auf Einwendungen

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis

Grösse des Plangebietes: 0,56 ha

Entwurfsbearbeitung: **Landkreis Höxter**
Planungsamt

Höxter, den 20. 12. 1967

Der Oberkreisdirektor i.A.
Kreisoberbaurat

Die städtebauliche Planung ist durch die eingetragenen Masse und den Masstab der Karte mit genügender Genauigkeit geometrisch festgelegt. (soweit keine Masse eingetragen, sind diese der graphischen Darstellung zu entnehmen.)

Landkreis Höxter
Katasteramt

Höxter, den 20. 12. 1967

Der Oberkreisdirektor i.A.
Kreisobervermessungsrat

Dieser Änderungsplan ist gemäss § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluss des Rates der Gemeinde ~~/Stadt~~ vom 12.12.1967 aufgestellt worden.

Bürgermeister / Gemeindevertreter

Lütmarsen, den 23.1.1968

Diese Änderung als Entwurf, einschliesslich der Begründung, hat gemäss § 2 (6) BBauG, vom 19.2. bis 19.3.1968 offengelegen.

Bürgermeister

Lütmarsen, den 20.3.1968

Diese Änderung ist gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 vom Rat der Gemeinde / ~~Stadt~~ am 25. 10. 1968 als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister / Gemeindevertreter

Lütmarsen, den 25. 10. 1968

Diese Änderung ist gemäss § 11 des BBauG mit Verfügung vom 31. MRZ. 1969 Az.: 34.30.11- genehmigt worden.

Detmold, den 31. MRZ. 1969

Der Regierungspräsident
34.30.11-08/L3
Im Auftrage:

Gemäss § 12 des BBauG sind die Gehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ~~am~~ ~~bzw.~~ vom 18.4.1969 bis 18.5.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der geänderte Plan liegt ab 18.4.1969 öffentlich aus.

Bürgermeister:

Lütmarsen, den 19.5.1969

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom ..... wird bescheinigt.

..... den 19